



Infoblatt: Regulierung von Biverschäden

Hrsg.: Landratsamt München – Naturschutz, Forstrecht und Landwirtschaftsrecht
Stand: Mai 2016

Gute 100 Jahre lang ausgerottet, wurde der Biber 1966 mit Zustimmung des damals zuständigen Bayerischen Landwirtschaftsministeriums wieder in Bayern angesiedelt. Heute geht man von einem bayernweiten Bestand von mindestens 12.000 Bibern in rund 3.500 Revieren (Stand: 2012) aus. Längst besiedeln Biber die Auen nahezu aller bayerischen Flüsse und Bäche.

Während sich die Anwesenheit des Nagers in vielerlei Hinsicht positiv auf Gewässerqualität, Grundwasserhaushalt, Artenvielfalt und Hochwasserschutz auswirkt, tauchen Biber mit zunehmender Ausbreitung in unserer dicht bebauten und intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzten Heimat immer wieder auch in technischen Gewässern wie Kanälen und Entwässerungsgräben auf, wo ihre Aktivitäten nicht selten zu Konflikten mit der menschlichen Nutzung führen. So fällen Biber Bäume, die sie als Nahrung und Baumittel benötigen, unterminieren mitunter Dämmen und Ufer, vernässen Nutzflächen und fressen Feldfrüchte. Durch diese Tätigkeiten können sie wirtschaftliche Schäden verursachen und zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit werden. Daraus resultierende Konflikte zu lösen, ist eine der Hauptaufgaben des bayerischen Bibermanagements.



Biber © Steve



durch Bibertätigkeit überflutete Bachaue © Martin

RECHTLICHER SCHUTZ

Biber sind in Anhang IV der europäischen Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) aufgeführt und nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 14 Buchst. b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützt. Deshalb gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Der gesetzliche Schutz erstreckt sich dabei nicht nur auf das Individuum selbst, sondern auch auf dessen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, Exemplaren der geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Zudem ist sowohl die erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, als auch die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verboten. Neben Biberburgen und –bauen umfasst das Verbot ausdrücklich auch die Beschädigung oder Zerstörung von Biberdämmen. Verstöße gegen diese Vorschriften sind strafrechtlich relevant.

Verursachen Biber jedoch erhebliche Schäden, können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG, unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag auch Befreiungen durch die Kreisverwaltungsbe-

hörde als untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Weitere Ausnahmen regelt die Artenschutzrechtliche Ausnahmereverordnung.

Da der Biber auch in Anhang II der FFH-Richtlinie geführt wird, besteht für die Mitgliedsstaaten der EU die Verpflichtung, die Biberpopulation innerhalb von FFH-Gebieten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, bzw. diesen wo nötig wieder herzustellen. Entsprechend sind die Schutzvorschriften der §§ 33 und 34 BNatSchG zu beachten.

DAS BAYERISCHE BIBERMANAGEMENT

„Ziel des Bayerischen Bibermanagements ist es, einen günstigen Erhaltungszustand des Bibers zu erhalten und schadensbedingte Konflikte möglichst zu verhindern bzw. zu minimieren“ (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - STMUV). Das Bibermanagement ruht dabei auf folgenden vier Säulen, die die Ansprüche von Biber und Mensch ausgleichen sollen:

- Fachkundige Beratung
- Prävention
- Schadensausgleich
- Maßnahmen gegen Biber und ihre Bauten.

BERATUNG

Die wichtigste Aufgabe des Bibermanagements ist die Beratung und Aufklärung von Betroffenen. Oftmals entstehen Konflikte allein durch fehlendes Wissen. Werden zum Beispiel vom Biber gefällte Bäume sofort wieder beseitigt, wird dem Biber dadurch die Winternahrung entzogen. Er ist dann gezwungen, neue Bäume zu fällen. Vor diesen Hintergrund ist es besser, den Baum oder zumindest die Baumkrone gewässernah liegen zu lassen, und erst im Frühjahr zu entfernen.

Weiß ein Landwirt, dass ein Biberdamm mit behördlicher Genehmigung drainiert und im schlimmsten Fall auch abtragen oder entfernen werden darf, bevor sein Acker unter Wasser steht, ist er der Anwesenheit des Bibers über gelassener, als ein Landwirt, der glaubt, dem Biber ohnmächtig ausgeliefert zu sein. Möglicherweise ist die überstaute Wiese auch gar kein Schaden, sondern eine Fläche, die die Gemeinde als Ausgleichsfläche für ein Baugebiet aufkaufen will. Die Untere Naturschutzbehörde und der Biberberater beraten gerne zum richtigen Umgang mit dem Biber.



PRÄVENTION

Generell sollen präventive Maßnahmen einer Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen möglichst vorbeugen. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung sind dies insbesondere:

- die Brachlegung eines mind. 10 m breiten Streifens beiderseits des Gewässers. Einbrüche landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge in Biberröhren/-gänge können so zu gut 95 % verhindert werden.
- die Umwandlung von Acker in Grünland. Dadurch werden die Vernässung von Ackerkulturen wie auch Fraßschäden an Feldfrüchten (v. a. Mais, Zuckerrübe, Getreide, Raps) vermieden.
- der Einbau von Drainagen in Biberdämme
- die Aufstellung von Elektrozäunen zum Abweisen von Bibern.

Die drei erstgenannten Präventivmaßnahmen sind in vielfältiger Weise förderfähig. So kann beispielsweise die Brachlegung entlang von Gewässern über das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) gefördert werden. Die Öffentliche Hand ist zudem vielfach zum Kauf oder zur Pacht von Uferrandstreifen bereit. Naturnah gestaltete Uferrandstreifen helfen nicht nur die Gefahr von Schäden zu minimieren, sie werten darüber hinaus auch die Landschaft deutlich auf. In besonders kritischen Bereichen wie z. B. im Zulauf kann der Einbau von Dammdrainagen über das Landschaftspflege- und Naturparkprogramm (LNPR) finanziert werden. Daneben stellt auch der Landkreis München jedes Jahr eigene Mittel bereit. Elektrozäune können im Bedarfsfall zeitlich befristet über die Untere Naturschutzbehörde ausgeliehen werden. Schäden an Gehölzen können ganz einfach durch das Anbringen von Drahtosen mit ausreichend Abstand zum Baumstamm oder durch einen Anstrich mit WÖBRA® verhindert werden.



SCHADENSAUSGLEICH

Treten trotz präventiver Maßnahmen Schäden durch den Biber auf, können diese unter bestimmten Voraussetzungen durch freiwillige finanzielle Leistungen des Freistaates Bayern bis zu 100 % des anerkannten Schadens ausgeglichen werden. Das STMUV stellt für Schäden bis einschließlich 2020 jährlich 450.000 Euro zur Verfügung.

Die Schadensregulierung liegt in der Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden (KVB) und soll hinsichtlich der fachlichen Überprüfung unter enger Einbindung der Naturschutz- und Nutzerverbände (Bund Naturschutz in Bayern e. V., Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bayerischer Bauernverband und Bayerischer Waldbesitzerverband) erfolgen.

Ausgeglichen werden:

- Fraß- und Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen
- Flurschäden, z. B. durch Uferabbruch
- Maschinenschäden in der Landwirtschaft
- Schäden an Teichanlagen Fischzucht
- forstwirtschaftliche Schäden

sofern der Schaden mehr als 50 Euro (Untergrenze) und weniger als 30.000 Euro (Obergrenze) in der jährlichen Summe beträgt.

Generell nicht ausgeglichen werden sonstige Schäden wie Verkehrsunfälle, Personenschäden, sonstige Schäden von Gewässernutzungsberechtigten o. Ä. Ebenfalls nicht ausgleichbar sind Schäden, die dem Staat, den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Unternehmen in Privatrechtsform betreiben, entstehen.

Für Bereiche, in denen mit wiederkehrenden Biber Schäden zu rechnen ist, hat die KVB mit Blick auf die künftige Regulierung eventueller Schäden zu prüfen, ob für den Geschädigten präventive Maßnahmen einschließlich Fördermöglichkeiten möglich, verhältnismäßig und zumutbar sind. Ist dies der Fall, haben diese Vorrang vor finanziellen Ausgleichsmaßnahmen.

SCHADENSMELDUNG UND ABLAUF DER REGULIERUNG

Entscheidend für die Erstattung von erlittenen Schäden ist, dass der Schaden binnen einer Woche, nachdem er zur Kenntnis genommen wurde, telefonisch oder schriftlich mit nachvollziehbaren Angaben von Ort und Zeitpunkt der Schadensentstehung sowie zu Art und Umfang des Schadens bei der Unteren Naturschutzbehörde, dem örtlichen Biberberater oder Bibermanager gemeldet wird. Anschließend füllen Biberberater und/oder Mitarbeiter der Naturschutzbehörde zusammen mit dem Geschädigten einen offiziellen Melde- oder Erfassungsbogen aus.

In einfachen oder eindeutigen Fällen erfolgt nach Eingang der Schadensmeldung die Ortseinsicht durch den Biberberater, der Schadensursache und –umfang prüft, ggf. bestätigt und die Schadenshöhe ermittelt (bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen anhand der vom Bayerischen Bauernverband (BBV) und der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft (LFL) erarbeiteten Schätzungsrichtlinien, bei forstwirtschaftlichen Schäden nach dem Leitfaden der Bay. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)). Bei Maschinenschäden ist der Schadenshergang glaubhaft zu machen (z. B. mittels Fotos, Benennung von unabhängigen Zeugen oder Ortseinsicht) und ein Kostenvoranschlag oder eine vergleichbare Kostenschätzung vorzulegen (für die endgültige Schadensabrechnung ist die Reparaturrechnung maßgeblich). Schäden sind so kostengünstig wie möglich zu beheben. Absichtliche Falschangaben werden sanktioniert.

Bei nicht einfachen oder eindeutigen Schadensfällen wird auf Initiative der KVB eine „Regulierungskommission“ (bestehend aus KVB, Biberberater, je nach Schadensart Vertreter des BBV, BN, LBV, WBV, AELF) tätig, die eine Einigung sucht. Wird keine Einigung erzielt, veranlasst die KVB eine Schadensschätzung.

Die Ausgleichsfälle werden von der KVB gesammelt und am Anfang des Folgejahres bis spätestens 31.1. über die Regierung von Oberbayern dem StMUV vorgelegt. In der Folge ermittelt das StMUV, ob ein 100 %-iger Ausgleich möglich ist, oder ob wegen der Deckelung des Betrages die einzelnen Schadensfälle nur anteilig geringer ausgeglichen werden können (in diesem Fall erfolgt eine lineare Kürzung).

MAßNAHMEN GEGEN BIBER UND IHRE BAUTEN

Verursachen Biber erhebliche Schäden und präventive oder lenkende Maßnahmen führen nicht zum gewünschten Erfolg, können Dämme gegebenenfalls beseitigt und als letzte und drastischste Maßnahme Biber über eine behördliche Ausnahmeregelung gefangen und unter bestimmten Voraussetzungen durch von der Kreisverwaltungsbehörde bevollmächtigte Personen auch getötet werden. Die Genehmigungen dazu können schriftlich bei den Kreisverwaltungsbehörden beantragt werden.

ANSPRECHPARTNER

Herr Wagner

Telefon: 089 / 6221-2367

Fax: 089 / 6221 44-2367

Zimmer: F 219

Fachbereich: 6.3

E-Mail: WagnerM@lra-m.bayern.de

Herr Martin

Biberberater des Landkreises München für München Nord und Ost

Telefon: 089 / 32 01 153 oder 01573 / 629 632 8

E-Mail: h.u.p.martin@web.de

Herr Bernt

Biberberater des Landkreises München für München West und Süd

Telefon: 089 / 79 36 78 47 oder 0174 / 16 45 051

E-Mail: thbernt@aol.com

Weitere Infos erhalten Sie unter:

http://www.bibermanagement.de/Biber_in_Bayern_Biologie_und_Management.pdf

http://www.bibermanagement.de/Artenvielfalt_im_Biberrevier.pdf